

Antragsteller: Rhein-Kreis Neuss

Straße, Hausnr.: Lindenstr. 16

Postleitzahl, Wohnort: 414515 Grevenbroich

Telefon: 6015200

Bevollmächtigte(r):
(Bitte in diesem Fall Vollmacht beifügen)

E-Mail: thomas.schuetz@rhein-kreis-neuss.de

**An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Amt für Umweltschutz
- Untere Landschaftsbehörde -
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich**

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG¹ /Ausnahme nach § 34 Abs. 4
a LG NRW²**

1. Beschreibung des Vorhabens: Errichtung der Schulsportanlage Knechtsteden

2. Lage des Antragsgrundstückes:

Stadt / Gemeinde: Dormagen

Gemarkung: Straberg Flur: 6 Flurstück(e): 74

3. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1, 2 BauGB³ (Land-/Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau)

4. Das Antragsgrundstück liegt im Bereich eines (Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen)

Landschaftsschutzgebietes Naturschutzgebietes Naturdenkmales Geschützten Landschaftsbestandteiles

Sonstiges:

5. Anlagen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Eine Beschreibung des Vorhabens, ein Lageplan und entsprechende Entwurfszeichnungen liegen als Anlage bei.

Es wurde eine Bauvoranfrage bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

Es wurde ein Bauantrag bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde (bitte Behörde angeben) gestellt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG NRW) in der Fassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), in der zurzeit geltenden Fassung

³ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der zurzeit geltenden Fassung

Es wurde eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG beantragt (nur bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die keiner Zulassung durch eine andere Behörde bedürfen). Die Antragsunterlagen sollen auch für diesen Antrag gelten.

Sonstiges: Es wurde (Bezeichnung des Antrages) bei der (Bezeichnung der Behörde) beantragt. Die Antragsunterlagen liegen als Mehrausfertigung bei.

Vollmacht

6. Begründung, soweit nicht aus anderen, als Anlage beiliegenden Unterlagen ersichtlich.

Siehe Anlage

Mir / Uns ist bekannt, dass die naturschutzrechtliche Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme / Befreiung keine Genehmigung darstellt, andere behördliche Entscheidungen über die Genehmigung / Zulassung meines / unseres Vorhabens (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 3 BNatSchG) nicht ersetzt und dass die naturschutzrechtliche Entscheidung unbeschadet aller privaten Rechte ergeht.

I.A.

Grevenbroich, den 30.04.2014
Ort, Datum


.....
Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
Kreisverwaltungsrat

Dieses Feld wird von der Unteren Landschaftsbehörde ausgefüllt:

Aktenzeichen: 68.4-40.01-

Verfahren:

Befreiungsverfahren gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG

Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 4 a LG NRW i. V. m. Festsetzung nach LP

Begründung für den Antrag auf Befreiung nach § 67 I BNatSchG

1. Es besteht ein großes öffentliches Interesse an der Errichtung eines neuen Schulsportplatzes in Knechtsteden.
Das Norbert Gymnasium Knechtsteden (NGK) mit dem angeschlossenen Sportinternat bietet seinen rund 1.300 Schülerinnen und Schülern vielfältige Möglichkeiten zu sportlichen Betätigungen. Ein ganzheitliches Sportverständnis findet seinen Ausdruck in zahlreichen Angeboten zu Bewegung, Spiel und Sport. Durch die Auszeichnung als sportbetonte Schule wurden diese Bemühungen bereits in der Vergangenheit unterstützt.
Ab dem kommenden Schuljahr 2014/2015 hat das Norbert Gymnasium zusammen mit der Bertha-von-Suttner Gesamtschule sogar die Anerkennung als eine der wenigen NRW-Sportschulen erreicht. Hierdurch wird nochmals der besondere Stellenwert des Sports an diesem Standort bestätigt.

Zwingende Voraussetzung für diesen herausragenden Sportbetrieb ist jedoch eine funktionierende Schulsportanlage die den technischen Regelwerken der Sportfachverbände entspricht. Dies ist bei der vorhandenen, ca. 60 Jahre alten Sportanlage nicht mehr gegeben. Sie wurde bereits seit vielen Jahren nicht mehr instandgesetzt. Nach Regenfällen ist z. B. die Aschelaufbahn tagelang nicht nutzbar, da die anfallenden Wassermassen kaum noch versickern können. Die Anlage ist abgängig.

Da sie auch nicht mehr den heutigen DIN-Anforderungen entspricht, muss sie entsprechend vergrößert werden.

Ein Neubau der Sportanlage an dem alten Standort (wie zuerst geplant) wäre auf Grund der notwendigen Vergrößerung jedoch mit einem erheblichen und nachhaltigen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Es wäre ein massiver Eingriff in die östlich aufstehende Heckenstruktur mit hohen Überhältern (Wirkung wie eine Baumreihe) und in die anschließende Streuobstwiese erforderlich. Die Streuobstwiese ist auf Grund der Förderung mit Landesmitteln ein gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 47 LG NRW. Mit der weitestgehenden Beseitigung der Hecke/Baumreihe würde die letzte Sichtverschattung der Neubauten im NGK-Bereich nach Osten vernichtet. Würde man in Kauf nehmen, dass dies für mehrere Jahrzehnte der Fall sei, wäre für den Aufbau einer vergleichbaren Struktur ein weiterer erheblicher Eingriff in die Streuobstwiese erforderlich, die damit neben der Inanspruchnahme für die Baumaßnahme noch weiter beeinträchtigt würde.

Insgesamt wären die ökologischen Eingriffe in bestehende Strukturen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erheblich. Der Eingriff in das Landschaftsbild (Sichtverschattung von Osten) wäre, wenn überhaupt, erst in Jahrzehnten ausgeglichen. Zudem würde die Streuobstwiese, die bereits erheblich durch den Bau des Parkplatzes reduziert wurde, weiter beeinträchtigt und ihr ökologischer Wert nochmals gemindert.

In Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde wurde daher einer neuer Standort nördlich der vorhandenen Sportanlage gefunden. Dieser Standort

kann durch eine dichte und umfassende Eingrünung in das Bild der umgebenden Landschaft eingebunden werden. Durch die Verwendung von heimischen und standortgerechten Gehölzen wird die Anlage sich harmonisch in die Umgebung einfügen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird nicht entstehen, zumal der Platz unmittelbar an die bestehenden Anlagen anschließt. Der entstehende Eingriff in Natur und Landschaft wird vollständig kompensiert werden. Dies geschieht überwiegend durch umfangreiche (Eingrünungs-) Maßnahmen auf dem Grundstück und im Übrigen über ein Ökokonto (s. auch vorläufige Aussagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan).

Das Norbert Gymnasium wird zukünftig eine Sportanlage haben, die bestehende wird auslaufen. Allenfalls ist der bisherige Fußballplatz noch als Bolzplatz nutzbar. Es sind keine Sanierungsmaßnahmen vorgesehen.

Das Norbert Gymnasium ist dringend auf eine normgerechte Schulsportanlage angewiesen. Schulsport im Außenbereich ist Teil des vorgegeben Lehrplans. Dabei dient der Kunstrasenplatz dem Mannschaftssport sowie der Leichtathletik und die Umlaufbahnen nur der Leichtathletik. Der Platz wird intensiv von 07:45 bis 15:10 Uhr für den Schulsport genutzt. Ab 15:30 Uhr werden zusätzliche Sport-AGen angeboten.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Baumaßnahme wird u. a. auch dadurch bestätigt, dass das Land NRW die Baumaßnahme voraussichtlich mit Landesmitteln bezuschussen wird.

Die in der Nähe befindlichen Sportanlagen in Straberg und Delhoven sind für den Schulsport nicht nutzbar. Die Anlagen sind über die Fuß- und Radwege an L 36 und L 280 ca. 2.800 m bzw. 1.500 m entfernt. Ein Zurücklegen der Strecke mit den Schulklassen zu Fuß kommt angesichts der zu erwartenden Wegezeiten nicht in Betracht. Des Weiteren sind zumindest bei den jüngeren Schülerinnen und Schülern Probleme mit der Aufsicht (bei einem Lehrer/in) zu erwarten.

Als Alternative kommt auch ein Bustransfer nicht in Frage. Bei rund 260 täglich zu transportierenden Schülerinnen und Schülern entstünden nicht tragbar hohe Buskosten. Da der Schulsportunterricht am NGK in Einzel- und Doppelstunden aufgeteilt ist, würde ein erheblicher und daher unzumutbarer Teil der Unterrichtszeit für den Transfer verbraucht werden. Die Schulsportanlage muss daher in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Schule / Umkleidemöglichkeiten angelegt werden.

2. Die Einhaltung der Verbotsvorschriften des Landschaftsschutzes würde in diesem Einzelfall auch zu einer unzumutbaren Belastung führen. Ich darf hierzu insbesondere zu den bereits unter Ziffer 1. gemachten Ausführungen verweisen.
Da wegen des zu erwartenden erheblichen und nachhaltigen Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine notwendige Befreiung am alten Standort nicht zu erwarten ist, würde eine Versagung am neuen Standort dazu

führen, dass die NRW-Sportschule Norbert Gymnasium mit angeschlossenem Sportinternat zukünftig über keine funktionierende Schulsportanlage verfügen würde. Dies wäre für die 1.300 Schülerinnen und Schüler sowie für die Bewohner des Sportinternates unzumutbar und würde die zukünftigen sportlichen Erfolge erheblich gefährden.